

Stadt Pforzheim
Amt f. Umweltschutz
Abt. 4 Forstverwaltung
Luisenstr. 29
75172 Pforzheim



USt-IdNr. DE144189883

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Stadt Pforzheim aus dem Stadtwald Pforzheim (AVZ-H)

Stand 01.01.2022

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich; Rahmenvereinbarung

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Stadt Pforzheim aus dem Stadtwald Pforzheim (nachfolgend „AVZ-H“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen aus Holzverkäufen zwischen dem Forstbetrieb der Stadt Pforzheim (nachfolgend „Stadt“ genannt) und ihren Käufern, sofern die Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVZ-H in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Holzverkaufsverträge, ohne dass die Stadt Pforzheim in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.2 Ausschließliche Geltung der AVZ-H

Die AVZ-H der Stadt gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Stadt ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Stadt in Kenntnis der AGB des Käufers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt oder die Holzlieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3 Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVZ-H. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Stadt maßgebend.

1.4 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail,

Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.5 Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVZ-H nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Abwicklung der Verkäufe

2.1 Vertragsschluss

2.1.2 Zustandekommen

(1) Der Vertrag kommt zustande durch die Einigung über Art, Menge und Preis des zu liefernden Holzes.

Dies erfolgt durch

- a) Abschluss eines Liefervertrages (Holzverkauf frei Wald oder frei Werk),
- b) Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrages oder
- c) Erteilung eines Zuschlags beim Verkauf im Rahmen von Meistgebotsterminen.
- d) Abschluss eines Kaufvertrages (Holzverkauf nach Waldmaß).

(2) Der Abschluss eines Liefervertrages oder Selbstwerbungskaufvertrages ist schriftlich zu dokumentieren.

(3) Ab einem Gesamtkaufpreis von 2.500 € sind Kaufverträge mit Unternehmern schriftlich abzuschließen.

2.1.2 Liefervertrag frei Wald

Der Abschluss eines Liefervertrages frei Wald verpflichtet die Stadt zur Bereitstellung, den Käufer zur Bezahlung und zur Abfuhr von Holz, das den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht.

2.1.3 Liefervertrag frei Werk

Der Abschluss eines Liefervertrages frei Werk verpflichtet die Stadt zur Lieferung, den Käufer zur Bezahlung von Holz, das den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht.

2.1.4 Selbstwerbungskaufvertrag

Der Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrages verpflichtet die Stadt zur Bereitstellung einer Waldfläche sowie zur Markierung der für den Einschlag vorgesehenen Bäume. Der Käufer ist zur Zahlung des Kaufpreises sowie zum fristgerechten Einschlag und Abfuhr aller von der Stadt bezeichneten Bäume auf der/den im Vertrag bezeichneten Fläche/n verpflichtet.

2.1.5 Mehr- und Minderlieferung

Wenngleich grundsätzlich eine Lieferung bzw. Bereitstellung von 100 % der vertraglich vereinbarten Holzmenge (Vertragsmenge) anzustreben ist, kann es naturgemäß zu geringen Mengenabweichungen zwischen der Vertragsmenge und der tatsächlich gelieferten bzw. bereitgestellten Menge (Verkaufsmenge) kommen. Die tatsächliche Verkaufsmenge darf daher pro Sortiment um bis zu +/- 10 % der Vertragsmenge abweichen. Eine solche Mehr- oder Minderlieferung lässt die übrigen Vertragskonditionen unberührt, d.h. der Käufer ist insbesondere verpflichtet, die tatsächliche Verkaufsmenge, bei Minderlieferungen bis zu 10 % ohne Nachlieferungsrecht, abzunehmen und den sich unter Zugrundelegung des Vertrages für die tatsächliche Verkaufsmenge ergebenden Kaufpreis zu zahlen.

2.1.6 Liefer- und Bereitstellungszeitraum; Liefer- und Bereitstellungsfristen

- (1) Die Bereitstellung bzw. Lieferung des Holzes erfolgt durch die Stadt innerhalb des einzelvertraglich vereinbarten Lieferzeitraums. Die Stadt ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Holzmenge innerhalb des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums im Ganzen oder in Teilmengen (Sukzessiv-Lieferungen) bereitzustellen bzw. zu liefern.
- (2) Im Übrigen können verbindliche Liefer- bzw. Bereitstellungsfristen nach Maßgabe betrieblicher und witterungsbedingter Möglichkeiten vereinbart werden. Zwischen den Parteien kann zu diesem Zweck ein verbindlicher Lieferplan mit entsprechenden Einzellieferungs- bzw. Einzelbereitstellungsfristen, der Bestandteil des Vertrages wird, vereinbart werden.

2.1.7 Höhere Gewalt; Gesetzliche Einschlagbeschränkung; Verzug der Stadt

- (1) Die Stadt haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die die Stadt nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Lieferung bzw. Bereitstellung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung von vorübergehender Dauer ist, verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- bzw. Bereitstellungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- (2) Ergeht für das Land Baden-Württemberg oder Teile davon eine Einschlagsbeschränkung auf Grundlage des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes, kann die Stadt ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung bis zum Ende der Einschlagsbeschränkung die vertraglich vereinbarte Liefer- bzw. Bereitstellungsverpflichtung entsprechend dem in der jeweiligen Rechtsverordnung geregelten Prozentsatz kürzen. Macht die Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch, so informiert die Stadt den Käufer innerhalb eines Monats ab Erlass der Rechtsverordnung.
- (3) Die Regelung in Abs. 2 gilt entsprechend auch für sonstige gesetzliche Einschlagbeschränkungen.
- (4) Der Eintritt des Bereitstellungs- bzw. Lieferverzugs der Stadt bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- (5) Die Rechte des Käufers gem. Ziff. 5.2 dieser AVZ-H und die gesetzlichen Rechte der Stadt, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

2.2 Bereitstellung des Holzes; Bereitstellungsanzeige

2.2.1 Bereitstellung des Holzes

Das Holz wird, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, durch die Stadt im Wald aufgearbeitet, sortiert, gekennzeichnet und losweise in Holzlisten aufgenommen (Bereitstellung). Die Bereitstellung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, autoverladbar gerückt frei Waldstraße. Die Stadt ist berechtigt, das Holz zu poltern. Die Holzpolter werden von der Stadt mit der Holzlistennummer sowie der fortlaufenden Polter-Nummer innerhalb der jeweiligen Holzliste gekennzeichnet. Die Holzlisten müssen die GPS-Koordinaten der Polter beinhalten.

2.2.2 Bereitstellungsanzeige

Die Bereitstellung des Holzes wird dem Käufer mittels einer Bereitstellungsanzeige mitgeteilt.

2.3 Vorzeigung; Gefahrenübergang

2.3.1 Vorzeigung

Das Holz wird dem Käufer oder dessen Bevollmächtigten auf sein Verlangen hin innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige (Ziff. 2.2.2 dieser AVZ-H) zum Zwecke der Warenkontrolle und

Übergabe an den Käufer vorgezeigt. Der Käufer hat die Vorzeigung unverzüglich nach Zugang der Bereitstellungsanzeige zu verlangen.

2.3.2 Zeit und Ort der Vorzeigung

Der Vorzeigungstermin wird von der Stadt nach Absprache mit dem Käufer festgelegt. Die Vorzeigung hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige stattzufinden.

Der Käufer kann innerhalb dieses Zeitraums, spätestens aber bis einen Tag vor dem vereinbarten Vorzeigungstermin eine einmalige Verschiebung des Termins ohne Angabe von Gründen verlangen.

2.3.3 Ablauf der Vorzeigung; Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Über die Vorzeigung ist ein Protokoll zu fertigen. Festgestellte Qualitätseinbußen/-minderungen sind unter konkreter Angabe der Qualitätseinbuße/-minderung in das Protokoll aufzunehmen. Kann vor Ort kein Einvernehmen über das Vorliegen von Qualitätseinbußen/-minderungen hergestellt werden, so hat der Käufer auf dem Vorzeigungsprotokoll die von ihm gerügten Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstigen Mängel sowie einen entsprechenden Vorbehalt zu vermerken.

Unterbleibt ein solcher Vermerk des Käufers, so gilt das bereitgestellte Holz als genehmigt und der Käufer kann insoweit keine Gewährleistungsrechte mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel handelt, die bei der Untersuchung im Rahmen der Vorzeigung nicht erkennbar waren. Das Protokoll wird dem Käufer auf sein Verlangen in Kopie zur Verfügung gestellt.

(2) Zeigen sich Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel erst nach der Vorzeigung, so muss der Käufer unverzüglich nach der Entdeckung eine entsprechende Anzeige in Textform (z.B. Telefax- oder E-Mail) gegenüber der Stadt tätigen und hierbei die Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstigen Mängel konkret bezeichnen, andernfalls gilt das bereitgestellte Holz auch in Ansehung dieser Qualitätseinbußen/-minderungen und sonstigen Mängel als vom Käufer im zuvor genannten Sinne genehmigt.

(3) Zur Wahrung der Rechte des Käufers genügt das fristgerechte Absenden der Anzeige. Sollten seitens der Stadt Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel arglistig verschwiegen worden sein oder diesbezüglich ein vorsätzliches Handeln vorliegen, so kann sich die Stadt nicht auf den Gewährleistungsausschluss berufen.

(4) Im Anschluss an die Vorzeigung werden die betreffenden Holzpolter durch den Käufer beziehungsweise dessen Erfüllungsgehilfen durch das Aufsprühen des Kennzeichens des Käufers markiert. Im Fall einer fingierten Vorzeigung (Ziff. 2.3.4 dieser AVZ-H) erfolgt die Kennzeichnung durch die Stadt.

2.3.4 Fernbleiben des Käufers; Verzicht auf Vorzeigung

(1) Verlangt der Käufer die Vorzeigung nicht rechtzeitig oder nimmt er sie nicht innerhalb der Vorzeigungsfrist (Ziff. 2.3.2 dieser AVZ-H) vor bzw. verweigert er die Übernahme des Holzes ohne berechtigten Grund, so gilt die Vorzeigung mit Ablauf der Vorzeigungsfrist als erfolgt. Das heißt insbesondere, dass der Käufer das bereitgestellte Holz insgesamt im Sinne von Ziff. 2.3.3 dieser AVZ-H genehmigt.

(2) Sofern der Käufer oder sein Erfüllungsgehilfe auf die Vorzeigung ausdrücklich verzichtet oder auf seinen Wunsch die Abfuhrfreigabe ohne Vorzeigung erhält (nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2.4.1 dieser AVZ-H), gilt die Vorzeigung mit dem Tag der Bereitstellung als beanstandungsfrei durchgeführt.

2.3.5 Gefahrenübergang

(1) Mit der durchgeführten bzw. fingierten Vorzeigung wird das bereitgestellte Holz in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Der Eigentumsübergang erfolgt dabei nach Maßgabe der Ziff. 4.2 dieser AVZ-H.

- (2) Mit dem Zeitpunkt der (fingierten) Vorzeigung geht die Sachgefahr für das Holz, insbesondere die Gefahr des zufälligen Verlustes, Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über.
- (3) Im Fall eines Selbstwerbungskaufvertrags erfolgt der Gefahrenübergang mit Beginn der Aufarbeitung.
- (4) Im Fall eines Liefervertrages frei Werk erfolgt der Gefahrenübergang nach Maßgabe der Ziff. 7.3 Abs. 4 dieser AVZ-H.

2.3 Holzabfuhr

2.4.1 Abfuhrfreigabe

Das Holz darf vom Käufer erst nach Freigabe der Abfuhr durch die Stadt abgefahren werden. Voraussetzung für die Freigabe der Abfuhr ist, dass der Käufer den gesamten auf das Holz entfallenden Kaufpreis einschließlich etwaiger Zinsen und Vertragsstrafen entrichtet oder gemäß Ziff. 4.1 dieser AVZ-H abgesichert hat und anderweitige Forderungen von der Stadt, aufgrund derer der Stadt ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, nicht mehr bestehen. Hat der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt, kann eine Abfuhrfreigabe für eine entsprechende Teilmenge ausgestellt werden. Die Geltung des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziff. 4.2 dieser AVZ-H wird von der Ausstellung einer Abfuhrfreigabe grundsätzlich nicht berührt.

Liegen die Voraussetzungen vor, stellt die Stadt unverzüglich eine Abfuhrfreigabe bzw. Zahlungsbestätigung aus. Diese ist vom Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen bei der Abfuhr mitzuführen und der Stadt bzw. deren Erfüllungsgehilfen auf Verlangen vorzuzeigen.

2.4.2 Behandlung des im Wald lagernden Holzes

Noch im Wald lagerndes Holz darf vom Käufer nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt bearbeitet, umgelagert oder sonstigen Forstschutzmaßnahmen unterzogen werden. Bis zur vollständigen Abfuhr müssen Holzpolter mit der Losnummer gekennzeichnet sein.

2.4.3 Abfuhrfrist

Der Käufer ist verpflichtet, dass Holz innerhalb der einzelvertraglich vereinbarten Abfuhrfrist vollständig aus dem Wald abzufahren. Fehlt es an einer einzelvertraglich geregelten Abfuhrfrist, so kann durch die Stadt mit der Rechnungsstellung eine angemessene Abfuhrfrist festgesetzt werden.

2.4.4 Überschreitung der Abfuhrfrist

Fährt der Käufer Holz nicht innerhalb der Abfuhrfrist ab, so ist die Stadt nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Holz nach ihrem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Käufers umzulagern, geeignete Forstschutzmaßnahmen (z.B. nachträgliche Entrindung) zu ergreifen und/oder dem Käufer das Holz auf seine Kosten ans Werk anzuliefern.

Dem Käufer wird der neue Lagerplatz im Fall einer Umlagerung unverzüglich nach der Umlagerung mitgeteilt. Weitere Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt. Bei drohenden Waldschutzgefahren (z.B. drohendem Borkenkäferausflug) ist die Stadt im Einzelfall berechtigt, geeignete Forstschutzmaßnahmen (z.B. nachträgliche Entrindung) auch ohne Setzung bzw. vor Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf Kosten und Gefahr des Käufers zu ergreifen.

2.4.5. Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, ausschließlich Frächter einzusetzen, welche die Belastung der Umwelt auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß reduzieren. Es sind biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 zu verwenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen. Notfall-Sets für Ölhavarien sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität auf den Fahrzeugen mitzuführen. Leckagen sind der Stadt unverzüglich zu melden.

- (2) Waldwege sind schonend und höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren. Die Benutzung der Waldwege und Lagerflächen erfolgt hinsichtlich der natur- und waldtypischen Gefahren auf eigene Gefahr. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Holzabfuhr darf nur an Werktagen erfolgen. Bei Abfuhr in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr ist der Revierleiter rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Waldwege dürfen zum Zweck der Abfuhr durch Holz und Fahrzeuge nicht länger als unvermeidbar versperrt werden.
- (4) Ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs trägt der Käufer die Verkehrssicherungspflicht für das von ihm erworbene Holz. Er hat sicherzustellen, dass von dem noch im Wald lagernden Holz keine Gefahren für Dritte ausgehen. Dies gilt insbesondere auch für Polter, mit deren Abfuhr bereits begonnen wurde. Der Käufer trägt ferner die Verkehrssicherungspflicht für alle Arbeiten, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere das Rücken, Entrinden, Bearbeiten und der Transport des Holzes.

2.4.6 Abfuhr von Holz in Nass- oder Trockenlager der Stadt

Die Abfuhr von Holz in ein Trocken- oder Nasslager der Stadt ist nur zulässig, wenn die Parteien zuvor einen Lagervertrag geschlossen haben. Die vorstehenden Regelungen (Ziff. 2.4 dieser AVZ-H) gelten auch bei der Verbringung des Holzes in ein Nass- oder Trockenlager der Stadt.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Überweisung; Einzahlung; Lastschriftverfahren

- (1) Rechnungen sind durch Überweisung oder Einzahlung auf die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen. Eine Zahlung mit Wechsel, Scheck o.Ä. ist ausgeschlossen.
- (2) Wurde zwischen den Parteien das Lastschriftverfahren vereinbart, so zieht die Stadt bzw. die beauftragte Kasse die fälligen Beträge ein.

3.2 Zahlungseingang

Als Tag des Zahlungstags gilt bei Überweisung, Einzahlung auf ein Bankkonto oder Einzugsermächtigung der Tag der Gutschrift auf das von der Stadt benannte Bankkonto.

3.3 Gutschriftverfahren

Bei Holzverkäufen mit Werksvermessung kann zwischen den Parteien das Gutschriftverfahren gem. § 14 Abs. 2 UStG vereinbart werden. Wurde das Gutschriftverfahren vereinbart, versendet die Stadt eine Rechnung nur auf Anforderung.

3.4 Kosten des Zahlungsverkehrs

Sämtliche Kosten und Gebühren des Zahlungsverkehrs, insbesondere in Fällen des internationalen Zahlungsverkehrs, sind vom Käufer zu tragen.

3.5 Fälligkeit und Zahlungsfristen

- (1) Der Kaufpreis wird mit Rechnungsstellung fällig und ist
 - a) bei Verkäufen nach Waldmaß spätestens innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung vorbehaltlich der Regelung unter Ziff. 3.7 dieser AVZ-H ohne Abzug zu leisten,
 - b) in allen anderen Fällen spätestens innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

- (2) Hat der Käufer der Stadt eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die Abbuchung 21 Tage nach Rechnungsstellung vorgenommen.
- (3) Sofern zwischen den Parteien das Gutschriftverfahren vereinbart ist, wird der Kaufpreis abweichend von Abs. 1 lit. b) mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Vermessungsfrist fällig und ist spätestens innerhalb von weiteren 21 Tagen ohne Abzug zu leisten.

3.6 Verzug

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gerät der Käufer mit Fristablauf in Verzug. Bei Zahlungsverzug werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 Abs. 2 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB erhoben.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche von der Stadt wegen des Verzugs bleibt vorbehalten.

3.7 Skonto

Für Rechnungsstellungen ab dem 01.01.2022 (Rechnungsdatum) wird kein Skonto gewährt.

3.8 Stundung

Eine Forderung von mehr als 2.500 Euro kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Käufers bis zu drei Monate nach Ende der Zahlungsfrist gestundet werden. Stundungen erfolgen vorbehaltlich eines jederzeitigen Widerrufs. Ein Anspruch auf Stundung besteht nicht. Der Stundungsantrag muss vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Stadt eingegangen sein. Die Stundung wird nur gegen ausreichende Sicherheitsleistung bewilligt und muss schriftlich vereinbart werden. Rückwirkende Stundungsgenehmigungen werden nicht erteilt. Für die Dauer der Stundung werden Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB erhoben.

3.9 Umsatzsteuerrelevante Informationen und umsatzsteuerrelevante Pflichten der Parteien

3.9.1 Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr.) der Stadt lautet: DE144189883.

3.9.2 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers

Dem Käufer ist bekannt, dass für Behandlung des Verkaufs als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung die Verwendung einer gültigen ausländischen USt-IDNr. durch den Käufer zwingende Voraussetzung ist. Solange der Käufer der Stadt nichts anderes mitteilt, verwendet der Käufer die an die Stadt mitgeteilte USt-IDNr. auch für den vorliegenden Kauf. Bei laufenden Verträgen hat der Käufer die Stadt unaufgefordert über eintretende Änderungen aller Art in diesem Zusammenhang unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Firmenbezeichnung, der zur ID hinterlegten Anschrift sowie zum Widerruf/Ungültigkeit der USt-IDNr..

3.9.3 Umsatzsteuerbefreite Ausfuhren ins außereuropäische Ausland und EU-Ausland

- (1) Bei umsatzsteuerbefreiten Ausfuhren ins außereuropäische Ausland (außergemeinschaftliche Lieferung) ist der Käufer verpflichtet, der Stadt unmittelbar nach der Ausfuhr, spätestens aber zwei Wochen nach der Holzabfuhr, den von der Zollbehörde ausgestellten Ausfuhrnachweis vorzulegen.
- (2) Bei umsatzsteuerbefreiten Ausfuhren ins EU-Ausland (innergemeinschaftliche Lieferung) ist der Käufer verpflichtet, der Stadt unmittelbar nach der Ausfuhr, spätestens aber zwei Wochen nach der Holzabfuhr die Bestätigung, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangensbestätigung) gem. § 17a UStDV vorzulegen.
- (3) Erbringt der Käufer die Nachweise nach Abs. 1 und 2 nicht oder nicht fristgerecht, wird die Umsatzsteuer unter Zugrundelegung des gültigen inländischen Umsatzsteuersatzes von der Stadt in Ansatz gebracht

und dem Käufer nachträglich in Rechnung gestellt. Der Käufer ist zum unverzüglichen Ausgleich der nachgeforderten Umsatzsteuer verpflichtet.

- (4) Wird aufgrund einer fehlenden oder im Lieferzeitpunkt ungültigen USt-IDNr. (vgl. 3.9.2 dieser AVZ-H) die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung versagt, wird die Stadt eine korrigierte Rechnung mit Ausweisung von deutscher Umsatzsteuer ausstellen. Der Käufer verpflichtet sich zur unverzüglichen Nachentrichtung der entsprechenden Umsatzsteuer.

4. Sicherheitsleistung; Eigentumsvorbehalt

4.1 Sicherheitsleistung

- (1) Die Holzabfuhr kann vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn der Käufer der Stadt zur Sicherung des Kaufgeschäfts und aller daraus entstehenden Forderungen eine unwiderrufliche selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage stellt. Bürgschaften sind grundsätzlich unbefristet in der von der Stadt vorgegebenen Formulierung zu stellen.
- (2) Die Höhe der Bürgschaft legt die Stadt fest. Sie soll grundsätzlich mindestens die Summe aller Forderungen von der Stadt aus dem Kaufvertrag inklusive der Umsatzsteuer abdecken. Bei Kaufverträgen, die mehrere Teilleistungen in verschiedenen Quartalen vorsehen, kann die Höhe der Bürgschaft nach Ermessen der Stadt auf den Wert einer durchschnittlichen Quartalsquote, mindestens jedoch 80 % der höchsten Quartalsquote beschränkt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Käufers auch eine Abschlagszahlung in Höhe eines von der Stadt festzulegenden Betrages als Sicherheitsleistung dienen. Seitens des Käufers besteht kein Anspruch auf Sicherung der Holzabfuhr durch eine Abschlagszahlung, das Einräumen dieser Sicherungsmöglichkeit steht im Ermessen der Stadt.
- (4) Die übrigen Festlegungen dieser AVZ-H, insbesondere in Bezug auf die Zahlungsbedingungen (Ziff. 3 dieser AVZ-H) bleiben unberührt.
- (5) Die Kosten der Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Käufers.

4.2 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Stadt behält sich das Eigentum an dem verkauften Holz bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag (gesicherte Forderungen) vor.
- (2) Vom Eigentumsvorbehalt ausgenommen sind Holzlieferungen, deren Kaufpreis durch eine Sicherheitsleistung nach Ziff. 4.1 Abs. 1 dieser AVZ-H abgesichert ist und deren Abfuhr durch die Stadt daher vor Zahlung des Kaufpreises zur Abfuhr freigegeben wurde.
- (3) Das unter Eigentumsvorbehalt stehende Holz darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf das der Stadt gehörende Holz erfolgen. Der Käufer hat Dritten zudem auf das Eigentum der Stadt hinzuweisen. Soweit der Käufer diesen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt und der Dritte nicht in der Lage ist, der Stadt die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außer-gerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Stadt berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und das Holz aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Die Stadt ist vielmehr berechtigt, lediglich das Holz heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Stadt diese Rechte nur geltend machen, wenn die Stadt dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene

sene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- (5) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß nachfolgender lit. c) befugt, das unter Eigentumsvorbehalt stehende Holz im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Holzes entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Stadt als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Stadt Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Holz.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf des Holzes oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von der Stadt gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die Stadt ab. Die Stadt nimmt die Abtretung an. Die unter Abs. 3 genannten Pflichten des Käufers gelten entsprechend auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben der Stadt ermächtigt. Die Stadt verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die Stadt den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 4 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann die Stadt verlangen, dass der Käufer der Stadt die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die Stadt in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Holzes bzw. der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von der Stadt um mehr als 10%, wird die Stadt auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

5. Gewährleistung; Haftung; Verjährung

5.1 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Der Käufer hat das Holz vorrangig im Rahmen der Vorzeigung gem. Ziff. 2.3 dieser AVZ-H zu untersuchen und ggf. zu rügen. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend und in Ziff. 7.2 und 7.3 dieser AVZ-H nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn das mangelhafte Holz durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- (2) Soweit keine bestimmte Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter, auf die der Käufer die Stadt nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- (4) Der Käufer hat der Stadt die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Holz zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer der Stadt das mangelhafte Holz nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau des mangelhaften Holzes noch den erneuten Einbau, wenn die Stadt ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- (5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Stadt vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- (6) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (7) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 dieser AVZ-H („Sonstige Haftung“; „Verjährung“) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

5.2 Sonstige Haftung; Freistellung

- (1) Soweit sich aus diesen AVZ-H einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Stadt bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet die Stadt – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Stadt, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (4) Die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch die bzw. zugunsten der Organe oder Bediensteten der Stadt sowie aller übrigen Personen, deren Verschulden die Stadt nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die Stadt einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Holzes übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Stadt die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (6) Soweit der Käufer gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er die Stadt sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts-, Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

5.3 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Gefahrenübergang.
- (2) Handelt es sich bei dem Holz jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel des Holzes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 5.2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser AVZ-H sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Zurückbehaltungs- und Rücktrittsrecht bei Verzug und drohendem Zahlungsausfall; Weiterverkauf bei Verzug des Käufers; Ausschluss vom Holzverkauf

6.1 Zurückbehaltungs- und Rücktrittsrecht bei Verzug und drohendem Zahlungsausfall

- (1) Befindet sich der Käufer in Zahlungs- oder Annahmeverzug, ist die Stadt berechtigt, hinsichtlich künftiger Holzlieferungen ein angemessenes Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Ferner ist die Stadt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten (§ 323 BGB).
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht der Stadt besteht auch, wenn erkennbar wird, dass der Anspruch der Stadt auf Zahlung des Kaufpreises durch eine mangelhafte Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers mangels Masse). Nach erfolglosem Ablauf einer von der Stadt gesetzten angemessenen Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises oder Stellung einer Sicherheitsleistung Zug-um-Zug gegen Leistung des Kaufgegenstands ist die Stadt berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten (§ 321 BGB).

6.2 Weiterverkauf bei Verzug des Käufers

- (1) Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist die Stadt im Fall eines Zahlungsverzuges des Käufers berechtigt, noch im Eigentum der Stadt stehendes Holz im Wege eines sog. „Deckungsverkaufs“ zu veräußern. Voraussetzung für einen Deckungsverkauf ist, dass die Stadt dem Käufer eine angemessene Nachfrist setzt und für den Fall des erfolglosen Ablaufs der Frist eine Ablehnung der Holzabnahme durch den Käufer seitens der Stadt androht. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Käufer die Zahlung endgültig verweigert oder Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Durchführung des Deckungsverkaufs rechtfertigen.
- (2) Die Geltendmachung von weiteren gesetzlichen Schadensersatz- oder Rücktrittsansprüchen der Stadt bleibt vorbehalten. Insbesondere hat der Käufer einen sich aus dem Weiterverkauf ggf. ergebenden Mindererlös, die Kosten des Weiterverkaufs sowie etwaig angefallene Verzugszinsen zu tragen. Wird im Rahmen des Deckungsverkaufs ein Mehrerlös erzielt, so verbleibt dieser bei der Stadt. Der Käufer hat im Fall eines Deckungsverkaufs keinen Nachlieferungsanspruch.

6.3 Ausschluss vom Holzverkauf

Gegenüber Käufern, die sich nachhaltig vertragswidrig verhalten, kann die Stadt einen Ausschluss von künftigen Holzverkäufen aussprechen. Vom Holzverkauf ausgeschlossene Käufer sind insbesondere von der

Teilnahme an Verkäufen nach dem Meistgebot im Rahmen von Versteigerungen und Stammholzsubmissionen ausgeschlossen. Bestehende Vertragsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Käufer bleiben vom Ausschluss vom Holzverkauf unberührt.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Sukzessivlieferungen

7.1.1 Geschäftsgrundlage

Die Sukzessivlieferungen, d.h. Einzellieferungen bzw. Einzelbereitstellungen im Sinne der Ziff. 2.1.6 dieser AVZ-H, haben eine eigene Geschäftsgrundlage, sie werden hinsichtlich der Überweisung, des Gefahrenübergangs, der Rechnungsstellung und Abfuhr jeweils gesondert betrachtet.

7.1.2 Rücktritt- und Kündigungsfolgen

Der Rücktritt oder die Kündigung eines Holzverkaufsvertrages durch eine Partei lässt die bisher vertragsgemäß erfolgten Sukzessivlieferungen unberührt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Käufer darlegen kann, dass die Sukzessivlieferungen für ihn vernünftigerweise nicht mehr von Interesse sind. Das Kündigungsrecht einer Partei aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.2 Selbstwerbungsverkäufe

- (1) Bei Selbstwerbungskaufverträgen ist eine Vorzeigung des durch den Käufer aufgearbeiteten Holzes zwingend durchzuführen. Der Käufer lagert das von ihm geworbene Holz bis zur Vorzeigung in geeigneter Weise. Im Rahmen der Vorzeigung sind Qualitätseinbußen/-minderungen oder sonstige Mängel durch den Käufer nach Maßgabe der Ziff. 2.3 dieser AVZ-H zu prüfen und ggf. zu rügen. Die Stadt hat im Rahmen der Vorzeigung die geernteten Holzmengen mit den vertraglich festgelegten Holzmengen abzugleichen und das Verkaufsmaß zu erstellen. Überprüft werden durch die Stadt ferner der Zustand der Vertragsfläche sowie deren Baumbestände. Das Aufmaß erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Käufer und der Stadt.
- (2) Die Rechnungsstellung durch die Stadt erfolgt nach Ermittlung des Verkaufsmaßes.
- (3) Die Abfuhr des erworbenen Holzes durch den Käufer erfolgt nach Maßgabe der Ziff. 2.4 dieser AVZ-H.
- (4) Der Käufer ist verpflichtet, die sich aus Ziff. 2.4.5 dieser AVZ-H ergebenden Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten einzuhalten. Überdies trägt der Selbstwerbungskäufer die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen veranlassten Holzerntemaßnahmen.

7.3 Liefervertrag frei Werk

- (1) Ein Verkauf frei Werk ist im jeweiligen Kaufvertrag zu vereinbaren.
- (2) Bei Holzverkäufen nach Waldmaß stellt die Stadt dem Käufer das Holz bzw. Teilmengen in Rechnung. Nach Eingang des Kaufpreises bzw. Stellung einer Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 4.1 dieser AVZ-H veranlasst die Stadt den Transport zum Werk des Käufers.
- (3) Bei Holzverkäufen nach Werksmaß veranlasst die Stadt nach Stellung einer Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 4.1 dieser AVZ-H den Transport zum Werk des Käufers.
- (4) Der Käufer bestätigt den Eingang der jeweiligen Lieferung auf dem von der Stadt bzw. deren Erfüllungsgehilfen mitgeführten Lieferschein. Mit der Bestätigung des Holzeingangs geht die Sachgefahr für das Holz, insbesondere die Gefahr des zufälligen Verlustes, Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über (Gefahrenübergang). Erfolgt aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, keine Gegenzeichnung, so erfolgt der Gefahrenübergang am Werkort.

(5) Eine Vorzeigung gemäß Ziff. 2.3 dieser AVZ-H erfolgt nicht. Der Käufer ist verpflichtet, das Holz unverzüglich nach Eingang im Werk entsprechend der handelsrechtlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) zu untersuchen und Mängel ggf. zu rügen.

7.4 Meistgebotsverkäufe

Für den öffentlichen Verkauf an Unternehmer nach dem Meistgebot im Rahmen von Versteigerungen und Stammholzsubmissionen gelten zusätzlich die „Allgemeinen Versteigerungs- und Submissionsbedingungen für Holzverkäufe der Stadt Pforzheim aus dem Stadtwald Pforzheim“ (AVS-H) in der jeweils gültigen Fassung.

7.5 Stammholzverkäufe nach Werksmaß

Für Stammholzverkäufe nach Werksmaß gelten zusätzlich die „Zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Stammholzverkäufe nach Werksmaß der Stadt Pforzheim aus dem Stadtwald Pforzheim“ (ZVZ-SW) in der jeweils gültigen Fassung.

7.6 Industrieholzverkäufe nach Gewicht

Für Industrieholzverkäufe nach Gewicht gelten zusätzlich die „Zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Industrieholzverkäufe nach Gewicht der Stadt Pforzheim aus dem Stadtwald Pforzheim“ (ZVZ-IG) in der jeweils gültigen Fassung.

7.7 E-Mailadresse zur Vertragsabwicklung

Der Käufer ist verpflichtet der Stadt unverzüglich nach Abschluss des Holzverkaufsvertrages eine gültige E-Mailadresse zum Zweck der Vertragsabwicklung mitzuteilen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Geltendes Recht

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

8.2 Salvatorische Klausel

Sollten diese AVZ-H lückenhaft oder einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile der AVZ-H davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt bzw. lückenhafte Bestimmungen entsprechend ausfüllt.

8.3 Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Stadt in Pforzheim. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

8.4 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe der Stadt Pforzheim aus dem Stadtwald Pforzheim (AVZ-H) gelten für alle ab 01.01.2022 abgeschlossenen Holzverkaufs- und Lieferverträge.

Pforzheim, den 06.12.2021